

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage Bürgerpark Katharinenberg

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	22.04.2010			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	23.04.2010			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	29.06.2010			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	Mai 2010			
Nr.	31			
Tag des Inkrafttretens	02.05.2010			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

S a t z u n g
über die Benutzung der
Freizeitanlage Bürgerpark Katharinenberg

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage Bürgerpark Katharinenberg

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist die Freizeitanlage Bürgerpark Katharinenberg mit Parkanlage, Grillplatz und Kinderspielplatz sowie allen Einrichtungen in und um den Bürgerpark, wie Ruine St. Katharina, Lernort Natur, Bistro Katharinenbergterrasse, Umfeld Greifvogelpark, Rotwildgehege, Parkplätze einschließlich der öffentlichen Fußwege.

Dabei handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wunsiedel zur allgemeinen Benutzung, u. a. zur Erholung der Bevölkerung einschließlich Gäste, der Verbesserung des Klimas und der ökologischen Bereicherung.

Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan eingezeichnet und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Recht auf Benutzung, Entgelte

(1) Jedermann hat das Recht, die Freizeitanlage mit ihren Einrichtungen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Für befriedete Bereiche, wie z.B. Greifvogelpark oder bei Sonderveranstaltungen, gelten gesonderte Regelungen mit Eintrittsgebühren.

Für Aktionen und Seminare der Umweltbildungseinrichtung Lernort Natur werden Teilnehmergebühren separat erhoben.

(2) Für eine besondere Benutzung können Entgelte erhoben werden. Die Entgelte für die besondere Benutzung der Freizeitanlage oder von Teilen derselben werden gesondert festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlage entstehen.

§ 3

Benutzungseinschränkung

(1) Die Freizeitanlage kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt oder eingeschränkt werden.

(2) Die besondere Benutzung des Grillplatzes oder anderer Bürgerparkeinrichtungen und Bürgerparkanlagen ist spätestens zwei Werktage vorher im städtischen Betrieb für Grünanlagen anzumelden.

§ 4

Verhalten in der Freizeitanlage

(1) Die Benutzer haben sich in der Freizeitanlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Bereich der Freizeitanlage ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze;
2. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können;
3. das freie Laufenlassen von Hunden (es besteht Leinenzwang);
4. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
5. der Verkauf von Waren aller Art, die Entgegennahme von Bestellungen und die Durchführung von Veranstaltungen;
6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Plakaten und Werbetafeln;
7. die Beschädigung der Einrichtungen der Freizeitanlage, die Verunreinigung und das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen;
8. die Errichtung von Feuerstellen bzw. Grilleinrichtungen außerhalb des dafür vorgesehenen Grillplatzes;
9. die Benutzung der Spielgeräte für Personen über 14 Jahre;
10. Tiere zu beunruhigen;

11. die Benutzung oder Verwendung von Außenanlagen des Lernorts Natur wie Holzlager, Sickergefäße und Bodenprofilgruben ohne Begleitung von Referenten des Lernorts Natur;
12. das Verlassen der Wege im Gehölzbestand sowie die Entnahme von Pflanzen, Tieren oder Gesteinen außerhalb der Veranstaltungen der Landesjagdschule und des Lernorts Natur.

§ 5

Ausnahmebewilligung

(1) Auf Antrag kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 auf jederzeitigen Widerruf bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. In die Ausnahmebewilligung können Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

(2) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(3) Die Ausnahmebewilligung kann insbesondere zurückgenommen werden,

1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 10 begangen hat,

2. wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung einer Auflage oder Bedingung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme derselben keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Wunsiedel. Das Gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 7

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Freizeitanlage oder Teilflächen bzw. Einrichtungen derselben als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

Anordnungen, Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Den im Vollzug dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.

(2) Wer

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. sich in einer Anlage aufhält, obwohl er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9

Haftungsbeschränkung

(1) Die Benutzung der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wunsiedel haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Verkehrsflächen werden nicht geräumt und nicht gestreut.

(3) Bei Dunkelheit erfolgt die Benutzung von nicht beleuchteten Wegen auf eigene Gefahr.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – GO – kann mit Geldbußen belegt werden, wer dieser Satzung dadurch zuwider handelt, dass er

1. sich entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 1 im Anlagenbereich verhält,

2. die Verbote nach § 4 Abs. 2 nicht befolgt,

3. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gem. § 8 nicht Folge leistet,

4. die im Einzelfall getroffene Ausnahmegewilligung nach § 5 nicht einhält oder

5. die Anlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen trotz verfügter Benutzungseinschränkung gem. § 3 Abs. 1 benutzt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 11

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Wunsiedel beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12

Laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen und Einrichtungen im Bereich der gesamten Anlage bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage Katharinenberg mit öffentlichem Grillplatz und Kinderspielplatz vom 20.6.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.